

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Ergänzungsordnung für den elektronisch unterstützten Studienbetrieb und zu Notfallsituationen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften - Erg (S)PO-FAS

Fassung vom 25. Oktober 2022 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den (Studien- und) Prüfungsordnungen die Prüfungsverfahren in allen Studiengängen an der Fakultät der HTWK Leipzig. ²Sie dient der einheitlichen Definition und Verfahrensgestaltung digitaler Prüfungsformate, die sowohl nach der regulären Prüfungsordnung der Studiengänge als auch im Falle von Notfallsituationen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung eingesetzt werden können. ³Sie trifft außerdem Regelungen zur Aufrechterhaltung des Studien- und Prüfungsbetriebes und zur Verfahrensgestaltung in Notfallsituationen, die einen Präsenzbetrieb in Lehre und Studium einschränken oder unmöglich machen.

(2) Soweit diese Ordnung Regelungen trifft, die der (Studien- und) Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges widersprechen, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2

Prüfungen in Form der Videokonferenz und der digitalen Hausarbeit

(1) ¹Voraussetzung für den Einsatz der nachfolgend genannten Prüfungsformate ist, dass diese

- a. als alternative Distanzprüfungsformate in einer Notfallsituation gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung oder,
- b. durch den regulären (integrierten Studienablauf- und) Prüfungsplan sowie die Modulbeschreibung des jeweiligen Studienganges als Prüfungsform festgelegt sind oder

- c. mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins festgelegt wird, dass die Prüfung anstelle der im (integrierten Studienablauf- und) Prüfungsplan ausgewiesenen mündlichen Prüfungsform gemäß der folgenden Tabelle Spalte A in der dieser Prüfungsform entsprechenden Prüfungsform als Videokonferenz gemäß Spalte B angeboten wird.

²Die Umstellung auf die Distanzprüfungsform ist für die Studierenden freiwillig (§ 2 Abs. 2 dieser Ordnung). ³Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können danach auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

A. Präsenzprüfungsform	Abkürzung als Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung	B. Entsprechende Distanzprüfungsform	Abkürzung als Prüfungsleistung/ Prüfungsvorleistung
Referat	PR/PVR	Referat als Videokonferenz	PR-V/PVR-V
Präsentation	PP/PVP	Präsentation als Videokonferenz	PP-V/PVP-V
mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch	PM/PVM	mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch als Videokonferenz	PM-V/PVM-V
Prüfungsentwurf	PE/PVE	Prüfungsentwurf als Videokonferenz	PE-V/PVE-V
Fallstudie	PF/PVF	Fallstudie als Videokonferenz	PF-V/PVF-V
Verteidigung	PV	Verteidigung als Videokonferenz	PV-V
Kolloquium	PKQ	Kolloquium als Videokonferenz	PKQ-V

⁴Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) ¹Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videokonferenzprüfung ist die Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten. ²Die Zustimmung soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich eingeholt werden. ³Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. ⁴Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die inhaltliche Prüfung ohne Widerspruch beginnt. ⁵Sofern Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an der Prüfungsform Videokonferenz teilzunehmen, wird die Ausrüstung auf Antrag von der Hochschule bereitgestellt. ⁶Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in Textform an den Prüfer oder die Prüferin zu richten. ⁷Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die Prüfung in der Form durchzuführen wie sie in der Tabelle in Absatz (1), Spalte A, als entsprechende Präsenzprüfungsform ausgewiesen ist. ⁸Für die Prüfung wird in diesem Fall

ein besonderer Präsenztermin angeboten oder sie findet zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin statt.

(3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien ohne Zustimmung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin untersagt.

(4) ¹Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten Kommunikationssystem vertraut zu machen. ²Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem verwendeten Kommunikationssystem vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. ³Ist dies nicht der Fall, so ist die Prüfung abzubrechen. ⁴Dies soll im Protokoll festgehalten werden. ⁵Während der Prüfungsdauer ist sicherzustellen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat und alle Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen oder Beisitzer in Sicht- und Tonkontakt sind. ⁶Dies gilt nicht für Prüfungs(vor)leistungen in Form einer Präsentation (PP-V und PVP-V), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form einer Videokonferenz vor einer Gruppe von Studierenden abgenommen werden. ⁷Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum des Prüflings (z. B. Smartphones, Tablets) sind auszuschalten. ⁸Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z. B. Aufbau der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet.

(5) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer oder die Prüferin sichtbar vorzuweisen.

(6) ¹Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. ²Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 6. ³Der Beisitzer oder die Beisitzerin hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung.

(7) ¹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen. ³Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 6.

(8) ¹Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin kein Nachteil entsteht. ²Prüfungskandidatin oder -kandidat und Prüferin oder Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Störung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. ³Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. ⁴Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. ⁵Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraums beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ⁶Die Prüfung ist unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen.

⁷Sofern eine Verbindungsunterbrechung in einer Videokonferenzprüfung länger als 10 Minuten besteht und im letzten Drittel der Prüfungsdauer stattfindet, kann der Prüfer oder die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin die Prüfung fortsetzen oder – sofern die erbrachte Leistung für eine Bewertung ausreicht – die Prüfung beenden und bewerten. ⁸Stimmt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin der Fortsetzung oder Beendigung der Prüfung nicht zu, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ⁹Die Prüfung ist unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen. ¹⁰Eine Fortsetzung der Prüfung findet nicht statt, wenn die Dauer der Verbindungsunterbrechung ein Drittel der regulären Prüfungsdauer übersteigt.

(9) ¹Mündliche Prüfungen in Form der Videokonferenz können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidatinnen und -kandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Anteil der einzelnen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. ²Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. ³Im Falle der Verbindungsstörung, die nicht alle Teilnehmenden der Gruppenprüfung betrifft, wird die Gruppenprüfung bis zur Beseitigung der Verbindungsstörung unterbrochen. ⁴Kann die Verbindungsstörung nicht innerhalb von 10 Minuten beseitigt werden, gilt diese für die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die von der Störung betroffen sind, als nicht abgelegt. ⁵Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidatinnen und -kandidaten unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen. ⁶Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wird unter Verlängerung um die Zeit der Unterbrechung fortgesetzt. ⁷Gleiches gilt für den oder die von der Verbindungsstörung betroffenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, soweit die Beseitigung der Verbindungsstörung unter 10 Minuten dauert. ⁸Soweit eine weitere Verbindungsstörung bei derselben Prüfungsteilnehmerin oder demselben Prüfungsteilnehmer auftritt, ist die Prüfung für diese oder diesen sofort beendet und muss vollständig wiederholt werden. ⁹Für die verbliebenen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wird die Prüfung in diesem Fall fortgesetzt.

(10) ¹Soweit nach Maßgabe der regulären (Studien- und) Prüfungsordnung des Studienganges bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. ²Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungs(vor)leistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 9 sinngemäß. ³Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im (integrierten Regelstudienablauf- und) Prüfungsplan und bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine und -zulassung mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.

(11) ¹Als Prüfungsleistung kann eine digitale Hausarbeit, gekennzeichnet als (PVH-D und PH-D), eingesetzt werden. ²In der digitalen Hausarbeit (Open-Book-Prüfung) bearbeiten die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten gleichzeitig ein vorgegebenes Thema oder vorgegebene Aufgabenstellungen innerhalb eines vorab festgelegten und bekannt gegebenen begrenzten Zeitraums mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen mit den Methoden ihres Fachs problembewusst zu bearbeiten und darzustellen. ³Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt zeitgleich für alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten elektronisch über das Bildungsportal OPAL,

ebenso die Abgabe der Lösung innerhalb der Bearbeitungszeit durch Abspeichern auf dem Bildungsportal OPAL oder hilfsweise durch Übersendung als Datei oder digitale Ablichtung der Lösung an eine in der Aufgabenstellung benannte E-Mail-Adresse. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 60 und 300 Minuten. ⁵Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit ist im jeweiligen Prüfungsplan ausgewiesen. ⁶Durch die Abgabe einer Lösung erklärt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er die Aufgabenstellung eigenständig und nicht mit unerlaubten Hilfsmitteln bearbeitet hat.

§ 3

Einreichung von ungebundenen Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) ¹Abschlussarbeiten sowie sonstige - nicht unter Aufsicht anzufertigende - schriftliche Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden in digitaler Form eingereicht werden. ²Für Abschlussarbeiten ist die Abgabeform mit dem Antrag auf Ausgabe des Themas von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer festzulegen (digitale Abgabe oder gebunden laut [Studien- und] Prüfungsordnung). ³Sofern die Abgabe der Abschlussarbeit in gebundener Form durch äußere Umstände (z. B. in Folge einer pandemischen Lage oder eines Großschadensereignisses) nicht möglich ist, kann die Abgabe in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Nachreichung eines papierförmigen, gebundenen Exemplars der Arbeit ist mit den Prüfenden abzustimmen.

(2) ¹Bei Abschlussarbeiten hat die Einreichung der digitalen Fassung bei der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für gebundene Exemplare festgelegten Stelle zu erfolgen, sofern dort nicht schon eine besondere Festlegung für die digitale Einreichung getroffen wurde. ²Die Übersendung der Datei mit der Prüfungsleistung muss fristgerecht per E-Mail oder durch Einreichung eines Datenträgers per Post oder Einwurf in die Fristenbriefkästen der HTWK Leipzig oder über eine dafür zugelassene elektronische Dateiablage erfolgen. ³Das Regelformat ist eine PDF-Datei.

(3) ¹Bei anderen schriftlichen Arbeiten als Abschlussarbeiten erfolgt die Einreichung direkt beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin, in der Regel einen Upload im OPAL-System oder eine andere dafür zugelassene Dateiablage, durch Übersendung einer PDF-Datei als E-Mail-Anhang, (abweichend kann eine individuelle Vereinbarung mit dem Prüfer oder der Prüferin getroffen werden). ²§ 2 Absatz 11 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 4

(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen/Prüfungsorganisation/ Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungen nach Maßgabe des (Integrierten Studienablauf- und) Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. ²Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Online-Bekanntgabe oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, durch das Prüfungsamt bekannt gemacht.

(2) ¹Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Online-Bekanntgabe oder in sonstiger geeigneter

Weise bekannt gemacht. ²Als sonstige geeignete Weise gilt insbesondere auch eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung in Textform (Prüfungsbescheid). ³Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen und im Falle des Aushangs für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. ⁴Prüfungsergebnisse gelten im Falle des Aushangs einen Monat nach aktenkundiger Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). ⁵Für den Fall der anonymisierten Onlinebekanntgabe gilt dies sinngemäß. ⁶Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben. ⁷Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Prüfung.

§ 5

Prüfungsunfähigkeit/Anwesenheitsregelungen/Quarantäne/Ersatz von Präsenzprüfungen/Verkürzung der Prüfungsabmeldefrist

(1) Regelungen zur Prüfungsunfähigkeit in der (Studien- und) Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges finden auf Prüfungen, die nach dieser Ordnung durchzuführen sind, entsprechende Anwendung.

(2) ¹Unterliegen Studierende zum Prüfungstermin einer Präsenzprüfung einem unverschuldeten Betretungsverbot, so berechtigt dies zum Rücktritt von der Prüfung. ²Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise, in der Regel durch ärztliches Attest oder behördliche Bescheinigung, glaubhaft zu machen. ³Aus dem Attest oder der Bescheinigung muss hervorgehen, dass nach ärztlicher oder behördlicher Überzeugung in der Person des Studierenden Gründe vorliegen, die ein Betretungsverbot (zum Beispiel gemäß einem Hygienekonzept oder einer anderen gesetzlichen oder behördlichen Regelung) begründen. ⁴Die Offenlegung von Symptomen oder Diagnosen ist dabei nicht erforderlich. ⁵Die Erklärung des Rücktritts muss unverzüglich nach Kenntnis der zum Rücktritt berechtigenden Umstände erfolgen. ⁶Die Erklärung ist gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. ⁷Die Unterlagen zur Glaubhaftmachung sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin folgenden Werktages beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) ¹Soweit eine Durchführung von Präsenzprüfungen durch umfassende Kontaktbeschränkungen und Betretungsverbote unmöglich oder wesentlich erschwert wird, ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, an Stelle von geplanten Präsenzprüfungen alternative Distanzprüfungsformate festzulegen. ²Die Entscheidung ist unter Angabe des Termins, des Moduls, der Prüfungsart und deren Ausgestaltung sowie der Prüferinnen oder Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät, Online-Bekanntgabe oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu machen. ³Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Teilnahme an der alternativen Distanzprüfung ist für die Studierenden freiwillig.

(4) ¹Sofern sich die Bedingungen zum Erwerb der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen durch äußere Umstände (z. B. in Folge einer pandemischen Lage oder eines Großschadensereignisses) während des jeweiligen Semesters so wesentlich verändern, dass ein Erreichen der Lernziele nicht gesichert ist (wesentlicher Unterschied i. S. v. § 35 Abs.

9 SächsHSFG), kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass eine sanktionslose Abmeldung von der Prüfung bis zum Ablauf des letzten vor der Prüfung liegenden Werktages möglich ist.²Die Prüfungsabmeldung ist vom Studierenden in Textform beim Prüfungsamt und beim zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin einzureichen.³Wesentlich geänderte Bedingungen liegen insbesondere vor, wenn Präsenzlernformen nicht in hinreichendem Maß durch adäquate andere Lernformen ersetzt werden konnten.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Studierende in der Risikogruppe des Coronavirus SARS-CoV-2

¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er zu einer Risikogruppe des Coronavirus SARS-CoV-2 gehören und sie oder er sich deshalb nicht in der Lage sieht, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Modalitäten abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden auf Antrag die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Prüfungsform oder unter Modifikation der konkreten Prüfungsausgestaltung gestatten.²Es muss dabei sichergestellt werden, dass als Ersatzprüfungsform nur eine solche Prüfungsform bewilligt wird, die sich als gleichwertig zu der originär zu erbringenden Prüfungsleistung darstellt und noch geeignet ist, die Befähigung des Prüflings zu dokumentieren.³Entsprechendes gilt für die Modifikation der konkreten Prüfungsausgestaltung.⁴Zur Entscheidung ist die Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten des Ausschusses für Arbeitsmedizin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.⁵In der Regel ist das Prüfungsgeschehen entsprechend den Gefährdungsgruppen 1 und 2 dieser Empfehlung einzuordnen.⁶Eine Anpassung der Prüfung nach Satz 1 kommt insbesondere in Betracht für Studierende, die ein hohes Infektionsrisiko und eine hohe Gefährdung bzw. ein sehr hohes Expositions- und hohes Infektionsrisiko für sich annehmen.⁷Sie haben dieses durch eine ärztliche Bescheinigung auf der Grundlage der kategorialen Einstufung nach Weiler nachzuweisen.⁸Die Einstufung muss mindestens mit „möglicherweise besonders schutzbedürftig“ vorgenommen werden.⁹Der Antrag ist bis zum Ende der Abmeldefrist zur Prüfung zu stellen, bei anmeldungsbedürftigen Prüfungen bis zum Ende der Anmeldefrist.

§ 7

Verlängerung von Bearbeitungszeiten und unverschuldete Fristversäumung

(1) ¹Soweit durch äußere Umstände (z. B. in Folge einer pandemischen Lage oder eines Großschadensereignisses) benötigte Studieninfrastruktur nicht oder nur beschränkt verfügbar ist (insbesondere Hochschulbibliothek, Labore, Ateliers, Nichtverfügbarkeit von Praxispartnern, etc.) entscheidet der Prüfungsausschuss über verlängerte Bearbeitungszeiten oder unverschuldete Versäumung von Fristen im Prüfungsverfahren, einschließlich der Abschlussarbeiten.²Die Entscheidung kann mit Gültigkeit für alle Studierenden eines Studienganges, einzelne Matrikel des Studienganges, vergleichbare

Studierendengruppen oder individuell für einzelne Studierende getroffen werden. ³Entscheidungen, die eine Mehrheit von Studierenden betreffen, werden auf Antrag des jeweiligen Studiendekans getroffen und online in studiengangüblicher Weise bekanntgegeben. ⁴Entscheidungen, die einen einzelnen Studierenden oder eine einzelne Studierende betreffen, bedürfen eines Antrages des Studierenden oder der Studierenden und werden individuell bekannt gegeben.

(2) Absatz 1 gilt für Betriebsunterbrechungen von Bildungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen oder Betreuungsangeboten, auf die Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen angewiesen sind, entsprechend.

§ 8

Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

¹Soweit eine Durchführung von Präsenzsitzungen durch Kontaktbeschränkungen und Betretungsverbote unmöglich oder wesentlich erschwert wird können Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. ²Entscheidungen können dem oder der jeweils Betroffenen auch in Textform bekannt gegeben werden. ³Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der (Studien- und) Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Ergänzungsordnung zu den (Studien- und) Prüfungsordnungen wurde am 29. September 2022 vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften beschlossen. ²Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft. ³Sie gilt für alle Studierenden dieser Fakultät. ⁴Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. ⁵Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung für den elektronisch unterstützten Studienbetrieb und zu Notfallsituationen für die (Studien- und) Prüfungsordnungen der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

¹ genehmigt durch Beschluss vom 25. Oktober 2022